

Gemäß § 2 (2) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) in der zur Zeit gültigen Fassung erhalten Sie unter Verkürzung der Ladungsfrist mit diesem Schreiben die

EINLADUNG

1. geänderte Fassung vom 08.04.2013

zu einer Sitzung des Hauptausschusses
Sitzungskennziffer: XVI / 47
Tag der Sitzung: Dienstag, 16.04.2013
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

HA

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
 - a) Antrag der FDP-Fraktion vom 18.02.2013;
hier: Umbesetzung im Schulausschuss
3. Vortrag Herr Zink - Grünmetropole e.V.
4. Sachstand Stundungen;
hier: Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen
5. Verzicht auf die Prüfung von Jahresabschlüssen vor dem Jahresabschluss 2011 gem. Artikel 8 § 4 NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG)
6. Anpassung Bodenrichtwerte
7. Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Unterhaltung der Wasserläufe durch den Wasserverband Eifel-Rur

NEU:

**8. Erweiterung Kita Corneliastraße, Umbau/ Erweiterung U3;
hier: Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel**

9. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe Stundungen

2. Grillhütte Solchbachtal

3. Beförderung von Beamten

NEU:

4. Verkauf des Objektes "Alte Velau 29 / 31"

5. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Begründung der Dringlichkeit:

Zu Top A) 8.:

Im Rahmen des vom Gesetzgeber geforderten Ausbaus der U3-Betreuung wird u.a. die Kita Corneliastraße erweitert. Damit der Termin für die vorgesehene Inbetriebnahme im Herbst 2013 eingehalten werden kann, ist die Bereitstellung zusätzlicher Ausgabemittel erforderlich. Die Kostenschätzung aus dem Jahr 2010 basierte auf Gesamtkosten für den Erweiterungsbau von 181.000,00 €. Nach Beauftragung der Fachingenieure ergab u.a. eine abfalltechnische Untersuchung Mehrkosten zur Entsorgung von Schadstoffen im Boden. Der weitergehende Bedarf ist in der Verwaltungsvorlage zu entnehmen.

Zu TOP B) 4.:

Da die Tagesordnung im öffentlichen Sitzungsteil, wie vorher aufgeführt, erweitert werden muss, wurde der Verkauf des Objektes "Alte Velau 29 / 31" zur Verbesserung der städtischen Haushaltslage ebenfalls auf die Tagesordnung genommen.

VORLAGE HA 16.04.13/Rat 21.05.13
A) 2a.)

FDP

Die Liberalen

FDP-Fraktion • Rathausstraße 11-13 • 52220 Stolberg

Stadt Stolberg
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

Stadt Stolberg (nid.)
10 12. März 2013
Der Bürgermeister

Im Hause

Stolberg, 18.02.2013

**Betr.: stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss
Antrag auf Neubesetzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Herr Hermann-Josef Loogen ist am 18.02.2013 als stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss der Stadt Stolberg zurückgetreten.

Als neues stellvertretendes Mitglied des Schulausschusses benennt die FDP Fraktion

Claudia Schütze, Hohenkreutzweg 63, 52223 Stolberg.

Mit freundlichen Grüßen


B. Engelhardt
Fraktionsvorsitzender

Hermann-Josef Loogen

Bauschenberg 14b
52223 Stolberg, 18.02.2013

FDP-Fraktion
B. Engelhardt
Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg

Betr.: stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss

Sehr geehrter Herr Engelhardt,

hiermit trete ich als stellvertretendes Mitglied des Schulausschusses zurück.

Mit freundlichen Grüßen

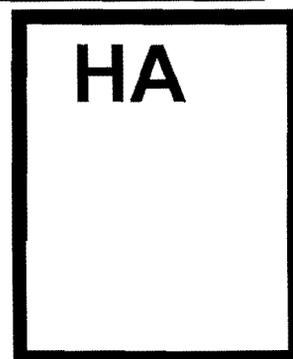
Hermann-Josef Loogen



Datum 19.03.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses
am 16.04.2013
Tagesordnungspunkt Nr. A) 3.
Betreff Vortrag Herr Zink - Grünmetro-
pole e.V.

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt den Vortrag zur Grünmetropole e.V. zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Im Jahr 2008 setzte die EuRegionale Impulse für den Strukturwandel im Bereich des Dreiländerecks, für eine europäische Kultur- und Wissensregion, für Nachwuchsförderung und für Tourismus, die bis heute nachhaltig wirken. Die EuRegionale 2008 war ein Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem Ziel, die Regionalentwicklung der Dreiländer-Region Aachen zu unterstützen.

Aus dem Wettbewerb „Industrielle Folgelandschaft“ der EuRegionalen entstand das Projekt Grünmetropole. Im Rahmen dieses Projektes wurden die Grünroute sowie die Metropolroute ins Leben gerufen, als Fahrradrouten und Ziele für Touristen entwickelt.

Herr Zink wird im Hauptausschuss einen aktuellen Überblick über die touristische Produktentwicklung sowie die touristischen Aktivitäten der Grünmetropole e.V. darstellen.

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

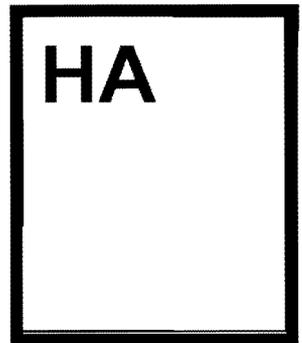
entfällt

i.A.


Andreas Pickhardt
Fachbereichsleiter 1

Datum 05.03.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung des **Hauptausschusses**
 am **16.04.2013**
 Tagesordnungspunkt Nr. **A) 4.**
 Betreff **Sachstand Stundungen**
hier: Amt für Kinder, Jugend, Familie,
Soziales und Wohnen

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den nachfolgenden Sachstandsbericht zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Im Aufgabengebiet des Amtes für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen wurde nachfolgenden Stundungsanträgen, die einen Zeitraum von 12 Monaten übersteigen, stattgegeben.

Gesamt- forderung	Zeitraum der Stundung	Ratenzahlung monatlich	Kassenzeichen
2.000,00 €	ab 01.01.2013	50,- €	52100000377 - Kostenbeitrag Vollzeitpflege
1.380,00 €	ab 01.03.2013	80,- €	34880038330 - Rückzahlung Unterhaltsleistung

c) Rechtslage:

§ 32 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und andere.
 Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-
 rechtlichen Ansprüchen.

I. A.

(Seyffarth)
 Fachbereichsleiter 3

VORLAGE - öffentlich -

**für die Sitzung des
Tag der Sitzung:
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff:**

RPA / Hauptausschusses / Rates
21.03.2013 / 16.04.2013 / 21.05.2013
A. 2, / A) 5, / A
Verzicht auf die Prüfung von Jahresabschlüssen
vor dem Jahresabschluss 2011 gem. Artikel 8
§ 4 NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG)

a) Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Amtes für Prüfung und Beratung zustimmend zur Kenntnis und spricht an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, die gem. Artikel 8 § 4 NKFWG einmalig eingeräumte Verfahrenserleichterung zur Anzeige der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2009 und 2010 zu beschließen.

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, die gem. Artikel 8 § 4 NKFWG einmalig eingeräumte Verfahrenserleichterung zur Anzeige der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2009 und 2010 wahrzunehmen.

b) Sachverhalt:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 13.09.2012 das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) verabschiedet. Neben weiteren wichtigen haushaltswirtschaftlichen Änderungen sieht das NKFWG in den Übergangsvorschriften in Artikel 8 § 4 vor, dass der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen sind, soweit diese noch nicht nach § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW angezeigt worden sind. Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigefügt werden.

In der Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt:

„Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr ihre Jahresergebnisse und den Stand ihrer Vermögens- und Schuldenlage ordentlich zu dokumentieren und die Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß zu buchen, um ressourcenbezogen und vermögensmäßig Rechenschaft legen und den Stand ihrer wirtschaftlichen Lage ausreichend nachweisen zu können. Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 soll es ausreichend sein, wenn die Haushaltsabrechnungen für das Haushaltsjahr 2010 und die Vor-

jahre von der gemeindlichen Verwaltung ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind. Die betreffenden Jahresabschlüsse können dann in der vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 beigefügt werden. Auf das weitere Verfahren für diese Jahresabschlüsse kann dann verzichtet werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.“

Ein Ziel der im NKFVG verankerten Ausnahmeregelung ist es, dass alle Kommunen und die Kommunalaufsicht in Nordrhein-Westfalen in die Lage versetzt werden, erstmals nach Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) einheitlich auf aktuelle Jahresabschlüsse zurückgreifen zu können. Der teils erhebliche Verfahrensnachlauf der Behandlung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre soll einmalig hierdurch beendet werden.

Dies bedeutet, dass es im Ermessen der jeweiligen Kommune gestellt ist, ob sie auf die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresabschlüsse vor dem Jahresabschluss 2011 ausdrücklich verzichten möchte und diese lediglich in der vom Bürgermeister zu bestätigenden Entwurfsfassung mit dem festgestellten Jahresabschluss 2011 entsprechend anzeigt. Aufgrund dieser Ausnahmeregelung könnte die Stadt Stolberg auf eine Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 verzichten. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008, die noch nach den Bestimmungen der Kameralistik aufgestellt wurde, ist bereits abschließend geprüft und angezeigt worden.

Normalerweise wären dann im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 auch die Anfangsbestände des Jahres 2011 zu prüfen, wodurch ebenfalls eine Prüfung der Ableitung aus den Vorjahren erfolgen müsste. Dies würde jedoch keine zeitliche Ersparnis darstellen. Daher haben die kommunalen Spitzenverbände hierzu in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) mit Schreiben vom 24.10.2012 und 11.12.2012 verdeutlicht, dass es sich lediglich um eine formelle Bilanzkontinuitätsprüfung handele und dass eine materielle Vollprüfung der Vorjahre ausdrücklich vom Gesetzgeber nicht gewollt sei, so dass die Ansätze des Anfangsvermögens des Jahresabschlusses 2011 nur auf Folgerichtigkeit zu prüfen seien. Die Ansätze müssen sich schlüssig aus denen der bestätigten Entwürfe der Jahresabschlüsse der Vorjahre ergeben.

Das Amt für Prüfung und Beratung unterstützt grundsätzlich das Ziel, sich zeitnah mit den Jahresabschlüssen zu beschäftigen, um hierdurch auch ein Instrument zu gewinnen, mit dem der im Anschluss aufzustellende Haushalt entsprechend gesteuert werden kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die dann nicht formell und materiell geprüften Jahresabschlüsse 2009 und 2010 in der vom Bürgermeister zu bestätigenden Entwurfsfassung mit Mängeln behaftet sein könnten und sie insoweit kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln würden.

Der Bürgermeister und der Kämmerer haben dargelegt, dass sie die im NKFVG eingeräumte Vereinfachungsregelung zum Abbau des Rückstandes der noch aufzustellenden Jahresabschlüsse 2009 und 2010 nutzen möchten und befür-

worten daher den Verzicht auf sämtliche Verfahrensschritte der jeweiligen Jahresabschlüsse zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsicht.

Nach den Vorschriften der GO NRW obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses. Dieser bedient sich zwar in der Regel der örtlichen Rechnungsprüfung, behält hierdurch aber seine Zuständigkeit und Verantwortlichkeit. Daher wird auch die Entscheidung zur Wahrnehmung der gesetzlich eingeräumten Verfahrenserleichterung zunächst dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Aufgrund der vom Gesetzgeber in Art. 8 § 4 NKFVG bewusst eingeräumten „Kann-Regelung“, haben Vertreter des Referates 34 des Ministeriums für Inneres und Kommunales gegenüber den Vereinigungen der örtlichen Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (VERPA und VLRG) bestätigt, dass die letztendliche Entscheidung über die Ausübung des Wahlrechtes die Räte/Kreistage/Verbands- und Landschaftsversammlungen zu treffen haben.

c) Rechtslage:

sh. Sachverhalt

Glantschnig
Leiter APB



A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Rechnungsprüfungsausschusses**
vom **21.03.2013**

Öfentliche Sitzung

2. Verzicht auf die Prüfung von Jahresabschlüssen vor dem Jahresabschluss 2011 gem. Artikel 8 NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFVG)

Auf Nachfragen des Ausschusses führt Herr Glantschnig (APB) aus, dass die vom Gesetzgeber gewollte Vorgehensweise das Risiko birgt, dass die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 mit Fehlern behaftet sein können.

Sofern dem Beschlussvorschlag gefolgt wird und dann nur auf Basis der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassungen der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 erfolgt, muss und wird der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2011 dann einen Hinweis darauf enthalten, dass der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 keine formelle und materielle Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 vorausging, sondern nur die formelle Bilanzkontinuität berücksichtigt wurde.

Mit diesem Hinweis - ein ansonsten unproblematisches Prüfungsergebnis vorausgesetzt - kann dann auch der Bestätigungsvermerk die Aussage enthalten, dass der Jahresabschluss 2011 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

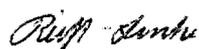
Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Amtes für Prüfung und Beratung zustimmend zur Kenntnis und spricht an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, die gem. Artikel 8 § 4 NKFVG einmalig eingeräumte Verfahrenserleichterung zur Anzeige der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2009 und 2010 zu beschließen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 26. März 2013

I. A.



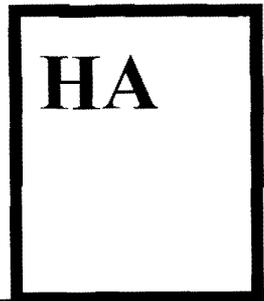
An I/10/33 zur weiteren Veranlassung.

Datum 21.03.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses
16.04.2013
A) 6.
Anpassung Bodenrichtwerte



a) Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss nimmt die Anpassung der Bodenrichtwerte
(Stand 01.01.2013) zur Kenntnis.**

b) Sachverhalt:

Der Gutachterausschuss teilt die überarbeiteten Grundstückswerte in der Städteregion Aachen mit. Der aktuelle Stand ergibt sich aus der beigefügten Zusammenstellung.

Informationen sind außerdem im Internet abrufbar unter www.gutachterausschuss.de und www.borisplus.de.

I. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'.

Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



Stadt Stolberg

Stadtteil	Stadt Stolberg Definition des Richtwertgrundstücks für den Bereich	Boden- richtwert [€ / m ²]
Gemischte Bauflächen bzw. Kerngebiete bei einer mittleren Grundstückstiefe von 35 m Keine Umrechnung über die Grundstückstiefe oder Grundstücksfläche		
Stolberg Innenstadt	Mühlener Markt / Salmstraße nördlich Roderburgmühle [MI/MK]	170,--
	Salmstraße südlich Roderburgmühle und Rathausstraße nördlich Bastiansweiher [MI/MK]	180,--
	Rathausstraße zwischen Bastiansweiher und Kaiserplatz [MI/MK]	250,--
	Zentrale Innenstadtlage: Rathaus / Steinweg nördlich Kortumstraße [MI/MK]	250,--
	Steinweg südlich Kortumstraße [MI/MK]	190,--
	Willy-Brandt-Platz / Zweifaller Straße [MI/MK]	160,--
	Frankentalstraße / Kupfermeisterstraße [MI/MK]	140,--
	Stolberg Altstadt, Burg [MI/MK]	190,--
Wohnbauflächen		
Atsch	Gebiet zwischen Würselener Straße / Sebastianusstraße / Hammstraße [W I-II 35]	140,--
Breinig	[W I-II 35]	290,--
Breiniger Berg	[W I-II 35]	160,--
	Waldfriede / Im Loh [W I-II 35]	140,--
Büsbach	Gebiet östlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Bischofstraße / Bauschenberg / Brockenberg / Hostetstraße [W I-II 35]	200,--
	Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Atzenach / Obersteinstraße / Am Flachsbach [W I-II 35]	200,--
	Büsbacher Berg / Galmeistraße [W I-II 35]	200,--
Dickenbruch	[W I-II 35]	150,--
Donnerberg	[W I-II 35]	145,--
Dorff	[W I-II 35]	200,--
Gressenich	[W I-II 35]	155,--
Kohlbusch	Buschstraße / Heinrichstraße [W I-II 35]	140,--
Liester	Gebiet östlich der Prämienstraße und der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Schafberg / Walther-Dobbelmann-Straße / Rotsch / Burgstüttgen / Aachener Straße [W I-II 35]	180,--
Mausbach	[W I-II 35]	160,--
Münsterbusch	[W I-II 35]	150,--
Schevenhütte	[W I-II 35]	120,--
Stolberg (I)	Gebiet nördlich der Birkengangstraße und östlich der Eschweilerstraße [W I-II 35]	135,--
	Gebiet zwischen Birkengangstraße / Höhenstraße / Stadtrandsiedlung / Obere Donnerbergstraße / Ritzefeldstraße [W I-II 35]	165,--
	Gebiet zwischen Duffenterstraße / Hastenrather Straße ohne Baugebiet Anna-Klöcker-Str. [W I-II 35]	150,--



Stadtteil	Stadt Stolberg Definition des Richtwertgrundstücks für den Bereich	Boden- richtwert [€ / m ²]
Wohnbauflächen		
Stolberg (2)	Oberstolberg oberhalb der Altstadt / Burg [W I-II 35]	150,--
	nordwestlich des Zentrums zwischen Krausstraße / Bierweiderstraße / Blaustraße [W I-II 35]	140,--
	östlich des Zentrums zwischen Birkengangstraße / Ritzefeldstraße / Vichtbach [W I-II 35]	155,--
	westlich des Zentrums zwischen Hermann-Ritter-Straße / Eichsfeld- straße [W I-II 35]	155,--
	nördliche Aachener Straße / Brauereistraße [W I-II 35]	155,--
	Am Felshang [W I-II 35]	200,--
Venwegen	[W I-II 35]	180,--
Vicht	[W I-II 35]	150,--
Werth	[W I-II 35]	140,--
Zweifall	[W I-II 35]	145,--
Gewerblich genutzte Bauflächen		
Stolberg	Velau / Steinfurt [GE]	30,--
	Rhenaniastraße / Prattelsackstraße [GE]	50,--
	Bernhardshammer [G]	20,--
	Zweifaller Straße zwischen Bahnhof Stolberg-Hammer und Binsfeld- hammer [G]	30,--
	Zweifaller Straße zwischen Waldfriede und Kurt-Schumacher-Straße [G]	20,--
	Breiniger Berg [GI]	20,--
	Gewerbepark Münsterbusch / Dienstleistungszentrum [GE / GI]	40,--
	Camp Astrid [GE]	35,--
Gressenich	Hamicher Weg [GE]	20,--
Mausbach	Industriestraße [GI]	20,--
Schevenhütte	Langerweher Straße [GE]	20,--

	Stadt Stolberg Definition des Richtwertgrundstücks für den Bereich	Bonität und Nutzungsart		Boden- richtwert [€ / m ²]
Landwirtschaftlich genutzte Flächen				
Stadtgebiet Stolberg	Atsch, Donnerberg, Gressenich	35 - 60	GR	3,00
	Breinig, Vicht, Mausbach	35 - 55	GR	2,50
Forstwirtschaftlich genutzte Flächen				
Stadt Stolberg	Gesamtes Stadtgebiet	mA	F	1,00

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 2/66 - ub

öffentlich nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
18.03.13	

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**

am **16.04.2013/21.05.2013**

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 7.**



Betreff: **Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Unterhaltung der Wasserläufe durch den Wasserverband Eifel-Rur**

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen/Der Rat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 39.104,00 € für die Unterhaltung der Wasserläufe durch den Wasserverband Eifel-Rur.

Angaben Haushalt:

- **Produkt 1.55.02.01 - Wasserläufe**
- **Sachkonto SK 5431130 - Beiträge zu Verbänden, Berufsvertr. u. a.**

Deckung: Minderausgabe in Höhe von 39.104,00 € bei

- **Produkt 1.53.08.01 - Entwässerung und Abwasserbeseitigung**
- **Sachkonto SK 5221020 - Unterhaltung Infrastrukturvermögen**

b) Sachverhalt:

Nach § 27 Eifel-RurVG ist die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zur Unterhaltung der Wasserläufe an den Wasserverband Eifel-Rur (WVER) zu leisten. Die Höhe des Beitrages schwankt jährlich und ergibt sich aus der Beitragskalkulation des WVER.

Nach Mitteilung des WVER zum Beitrag 2013 im Oktober 2012 war ein Betrag von 370.000,00 € zu veranschlagen. Im Doppelhaushalt 2012/2013 war jedoch unter Berücksichtigung der Durchschnitte der Vorjahre nur ein Betrag von 330.000,00 € vorgesehen.

Der überplanmäßig benötigte Betrag in Höhe von 39.104,00 € ist daher noch bereit zustellen.

Die Zustimmung des Rates ist erforderlich, weil die Deckung nicht innerhalb derselben Produktgruppe erfolgt.

c) Rechtslage

Die Rechtslage ist im Sachverhalt dargestellt.

d) Finanzierung

Die Haushaltsmittel sind überplanmäßig bereit zu stellen. Eine entsprechende Mittelfreigabe wurde beantragt.

Angaben Haushalt:

- Produkt 1.55.02.01 - Wasserläufe
- Sachkonto SK 5431130 - Beiträge zu Verbänden, Berufsvertr. u. a.

Der Kämmerer hat am 08.03.2013 unter VÄL-Nr. 0085 wie folgt entschieden:
Zu der Mittelbereitstellung bei o. g. Aufwandskonto/Auszahlungskonto in Höhe von 39.104,00 € ist die Zustimmung des Rates (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NRW ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Die Deckung der Ausgabe erfolgt über eine Minderausgabe in Höhe von 39.104,00 € bei

- Produkt 1.53.08.01 - Entwässerung und Abwasserbeseitigung
- Sachkonto SK 5221020 - Unterhaltung Infrastrukturvermögen

e) Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Im Auftrage:


Kistermann
Fachbereichsleiter

Datum
08.04.2013Drucksache-Nr.
3701-2013**VORLAGE****HA/RAT**

für die Sitzung des

Hauptausschusses / Rat

am

16.04.2013 / 21.05.2013

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 80

Betreff

Erweiterung Kita Corneliastr, Umbau/ Erw. U3

hier: Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel

a) Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 I 1 GO NRW beschließt der Hauptausschuss im Wege einer dringlichen Entscheidung die zusätzlich notwendigen Finanzmittel in Höhe von 89.000.- € für die Erweiterung der Kita Corneliastraße, Corneliastraße 66, im Rahmen des Ausbaues der U3-Plätze bereitzustellen.

Haushalterische Angaben:**PSP: 5.650007.500.300 - U3-Erweiterung Kita Corneliastraße - Baukosten****Auszahlungskonto: 7851000 - AZ f. Hochbaumaßnahmen, Betrag: 89.000,- Euro****Der notwendige Mittelfreigabeantrag wurde bei der Kämmererei eingereicht. Das Ergebnis liegt noch nicht vor und wird daher nachgereicht.**

Die Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

b) Sachverhalt:

Die Stadt Stolberg ist gemäß gesetzlicher Vorgabe (Kinderförderungsgesetz/ SGB VIII) verpflichtet, für mindestens 35 % der Kinder unter 3 Jahren einen Betreuungsplatz anzubieten.

Gemäß dem von JHA / HA / RAT verabschiedeten kommunalen Jugendhilfeplan ist der Ausbau der U3-Plätze bis zum Jahr 2013 in stufenweisen Schritten vorzusehen.

Die Kita Mausbach soll durch Erweiterung des Bestandsgebäudes um zusätzliche Räume zur Betreuung von unter 3-jährigen Kindern erweitert werden.

Die Kostenschätzung aus dem Jahr 2010 zur Maßnahme ergab einen Finanzbedarf von 181.000,- €.

Am 27.03.2013 wurde die Kostenberechnung des Architekten erstellt.

Diese beinhaltet sowohl die Aktualisierung der Kosten auf das heutige Preisniveau, als auch Maßnahmen, die im bestehenden Gebäude erforderlich werden.

Die durchgeführte Bodenanalyse (abfalltechnische Untersuchung) ergab Schadstoffe im Boden, die eine Deponierung zur Entsorgung vorschreibt.

Der Haustechnikplaner ermittelte zusätzliche Maßnahmen, die ebenfalls den Bestandsbau betreffen.

So müssen flächendeckend Rauchmelder eingebaut werden, auch im Altbau, da eine Nachrüstpflicht besteht.

Der Hausanschluss Gas, Strom und Wasser muss ergänzt und teilweise erneuert werden. Ein Gasanschluss im Treppenhausbereich ist nicht mehr zulässig.

Die Stromunterverteilung muss mit Unterverteilungen nachgerüstet werden.

Durch den Anbau entfallen Lichtschächte, die zur Belüftung des Kellers dienten. Hier müssen daher Lüftungskanäle die einen Raumverbund herstellen und die u.a. die Zuluft für die Gasheizung sicherstellen, eingebaut werden. Die Ausführungen müssen den Brandschutzbestimmungen entsprechen.

Für die o.g. Maßnahmen werden Kosten in Höhe von: 89.000,- € veranschlagt.

Die aktualisierte Kostenberechnung ist nach örtlichen Untersuchungen ergänzt worden. Die detaillierten Erkenntnisse lagen zum damaligen Zeitpunkt nicht vor.

Die kalkulierten Gesamtkosten zur Erweiterung der Kita Corneliastaße betragen: 270.000,- €.

Die Sicherungsarbeiten in Bezug auf den tagesnahen Berbau sind abgeschlossen. Die Kosten hierfür betragen 35.000,- €. Sie sind in der o.g. Bausumme nicht enthalten und wurden gesondert bereitgestellt.

c) Rechtslage:

Kinderförderungsgesetz/SGB VIII

d) Finanzierung:

Zur Durchführung der Maßnahme sind die Finanzmittel in Höhe von 89.000,- € erforderlich.

Die Mittel sind überplanmäßig bereit zu stellen.

Haushalterische Angaben:

PSP: 5.650007.500.300 - U3-Erweiterung Kita Corneliastraße- Baukosten

Auszahlungskonto:7851000 - AZ f. Hochbaumaßnahmen

Betrag: 89.000,- Euro

Der notwendige Mittelfreigabeantrag wurde bei der Kämmerei eingereicht. Das Ergebnis liegt noch nicht vor und wird daher nachgereicht

e) Personelle Auswirkung:

Die Maßnahme bindet Personal des Hochbauamtes trotz Einsatz externer Fachplaner in erheblichem Umfang.

I.A.



Kistermann

Leiter Fachbereich 2